

Hinweise zur Anwendung der TL-Baumschulpflanzen

Die „TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“, Ausgabe 2020 folgen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, Ausgabe 2004.

Da die TL-Baumschulpflanzen weitreichende Regelungen enthalten, welche Auswirkungen auf die Kulturverfahren haben, ist für die Einführung eine Übergangsfrist vorgesehen:

Die Ausgabe 2020 der „TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ ersetzen die „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, Ausgabe 2004 ab dem Liefertermin 01. Juli 2021. Sollen sie vorher gelten, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

Sie werden bei Bauverträgen, deren Grundlage die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind, durch die Nennung in Abschnitt 2.2 ATV DIN 18320 Vertragsbestandteil. Außerdem sind die Gütebestimmungen über den Abschnitt 4.1 in DIN 18916 verbindlich für Pflanzen aus Anzuchtbetrieben anzuwenden. Die TL Baumschulpflanzen sind damit Teil einer vertraglichen „Rückfallebene“, einzelvertragliche Regelungen haben Vorrang.

Sofern die VOB/B nicht vereinbart ist, sollten die TL-Baumschulpflanzen als vertragliche Regelungen gesondert vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für Kaufverträge im Facheinzelhandel und Unternehmen des 2. und 3. Absatzweges. Hier können gesonderte, individuell ausgehandelte Regelungen gelten.

Die TL-Baumschulpflanzen setzen den Rahmen der Qualitätsanforderungen. Welche Arten und Sorten mit welchen Qualitätsanforderungen kombiniert mit den Sortierungen in den Handel kommen, wird im Baumschul-Katalog-Stamm (BKS) festgelegt. Dieser kann bezogen werden bei der BSG - Bund Deutscher Baumschulen – Servicegesellschaft mbH.

TL-Baumschulpflanzen

Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen

– Gütebestimmungen –

Aus der Arbeit des RWA „TL-Baumschulpflanzen“

Benutzerhinweise

Technische Regeln der FLL stehen jedem zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagesfähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

TL-Baumschulpflanzen

Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)

Herausgeber:

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn
Tel.: 0228/965010-0, Fax: 0228/965010-20
E-Mail: info@fll.de
Homepage: www.fll.de

Bearbeitung durch den Regelwerksausschuss (RWA) „TL-Baumschulpflanzen“

Prof. Martin Thieme-Hack (RWA-Leitung), Osnabrück

Klaus Altmiks (Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehrswesen e. V. – FGSV), Gelsenkirchen

Dirk Clasen (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Rellingen

John-Hermann Cordes (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Holm

Christoph Dirksen (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Meckenheim

Markus Guhl (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Berlin

Andreas Huben (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Ladenburg

Tom Kirsten (Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau – Landschaftsbau – Sportplatzbau e. V. – AGS), Pirna

Thorsten Krohn (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Tangstedt

Volker Schlia (Fachverband geprüfter Baumpfleger e. V.), Gelnhausen

Heinz Schomakers (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Bad Honnef

Marius Tegethoff (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Berlin

† Peter Uehre, Münster

Frans van Dijk-Steffen (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Rellingen

Klaus Veiel (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V. – bdla), Karlsruhe

Leander Wilhelm (GALK^{e.V.} Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz), München

Beratend wirkte mit:

Uwe Behrens (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Edewecht

Ansprechpartner in der FLL-Geschäftsstelle:

Tanja Büttner

Text- und Umschlaggestaltung:

Tanja Büttner

Titelbilder:

Graf Luckner für den Bund deutscher Baumschulen e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Vertrieb durch den Herausgeber. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

1. Ausgabe 2020, 2.500 Exemplare, April 2020

Version für Internet-Abwurf (Download)

Frühere Ausgaben unter dem Titel „Gütebestimmungen“: 1987, 1995, 2004

TABELLENVERZEICHNIS	5
VORWORT	7
1 GELTUNGSBEREICH.....	9
2 NORMATIVE VERWEISE	10
3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	15
5 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR LAUBGEHÖLZE	18
5.1 STRÄUCHER.....	18
5.1.1 LEICHTE STRÄUCHER, VERPFLANZTE STRÄUCHER	18
5.1.2 STRÄUCHER 2XV	20
5.1.3 STRÄUCHER IM CONTAINER.....	21
5.1.4 SOLITÄRSTRÄUCHER	22
5.1.5 SOLITÄRSTRÄUCHER/-GEHÖLZE 3XV UND ÖFTER VERPFLANZT	22
5.1.6 STÄMME	24
5.2 HEISTER, BAUMARTIGE SOLITÄRE	25
5.2.1 LEICHTE HEISTER	25
5.2.2 VERPFLANZTE HEISTER	26
5.2.3 EINSTÄMMIGE SOLITÄRE AUS BAUMARTIGEN GEHÖLZEN	27
5.2.4 MEHRSTÄMMIGE SOLITÄRE AUS BAUMARTIGEN GEHÖLZEN	28
5.3 HOCHSTÄMME, ALLEEBÄUME, STAMMBÜSCHE	29
5.3.1 ANFORDERUNGEN	29
5.3.2 LEICHTE HOCHSTÄMME (HOCHSTÄMME 2XV)	30
5.3.3 HOCHSTÄMME 3XV	31
5.3.4 SOLITÄRHOCHSTÄMME/HOCHSTÄMME 4XV UND ÖFTER VERPFLANZT	32
5.3.5 ALLEEBÄUME	34
5.3.6 HOCHSTÄMME MIT KUGEL- UND HÄNGEFORMEN	34
5.3.7 HOCHSTÄMME MIT GEFORMTER KRONE	35
5.3.8 STAMMBÜSCHE	36
5.4 HECKENPFLANZEN	37
5.4.1 HECKENPFLANZEN AUS STRAUCHARTIG WACHSENDEN GEHÖLZEN	37
5.4.2 HECKENPFLANZEN 2XV AUS BAUMARTIG WACHSENDEN GEHÖLZEN	37
5.4.3 HECKENPFLANZEN 3XV	38
5.4.4 HECKENELEMENTE	39
5.5 SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN.....	40
5.5.1 ANFORDERUNGEN	40
6 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR ROSEN	41
6.1 WILDROSEN (AUS SAMEN GEZOGENE ROSENARTEN)	41
6.2 VEREDELTE ROSEN	41
6.2.1 WURZELHALSVEREDELUNGEN.....	41
6.2.2 STAMMROSEN	42
6.3 WURZELECHTE ROSEN.....	43
6.3.1 ANFORDERUNGEN	43
6.4 ROSEN IM CONTAINER (C)	43
6.4.1 ANFORDERUNGEN	43

7	SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR RHODODENDREN, AZALEEN UND SONSTIGE IMMERGRÜNE LAUBGEHÖLZE	44
7.1	RHODODENDREN UND AZALEEN	44
7.1.1	ANFORDERUNGEN	44
7.1.2	SORTIERUNG	44
7.2	IMMERGRÜNE LAUBGEHÖLZE	45
7.2.1	ANFORDERUNGEN	45
7.2.2	SORTIERUNG	46
8	SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR NADELGEHÖLZE	47
8.1	NADELGEHÖLZE	47
8.1.1	ANFORDERUNGEN	47
8.1.2	SORTIERUNG	48
8.2	STÄMME VON NADELGEHÖLZEN	49
8.2.1	ANFORDERUNGEN	49
8.2.2	SORTIERUNG	49
8.3	HOCHSTÄMME VON NADELGEHÖLZEN	50
8.3.1	ANFORDERUNGEN	50
8.3.2	SORTIERUNG	50
9	SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR BODENDECKER	51
9.1	ANFORDERUNGEN	51
9.2	SORTIERUNG	51
10	SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR OBSTGEHÖLZE	52
10.1	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	52
10.2	KERN- UND STEINOBST	52
10.2.1	ANFORDERUNGEN AN UNTERLAGEN	52
10.2.2	ANFORDERUNGEN AN VEREDELUNGEN	53
10.3	SCHALENOBST	56
10.3.1	WALNUSSVEREDELUNGEN	56
10.3.2	GROßFRÜCHTIGE HASELNÜSSE	56
10.4	BEERENOBST	56
10.4.1	JOHANNIS- UND STACHELBEEREN.....	56
10.4.2	BROMBEEREN, HIMBEEREN.....	58
10.4.3	KULTURHEIDELBEEREN, PREISELBEEREN, CRANBERRY	59
11	SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR JUNGPFANZEN UND VEREDLUNGSUNTERLAGEN	60
11.1	JUNGPFLANZEN	60
11.1.1	LAUBGEHÖLZE	62
11.1.2	NADELGEHÖLZE	64
11.2	VEREDELUNGSUNTERLAGEN	65
11.2.1	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	65
11.2.2	SPEZIELLE ANFORDERUNGEN	66
11.2.3	SORTIERUNG UND BÜNDELUNG	67
	WEITERE QUELLEN UND LITERATUR	69
	ANHANG A (NORMATIV): KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN	70
	BEZUGSQUELLEN	75

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Sortierung und Bündelung Leichte Sträucher	18
Tab. 2:	Sortierung und Bündelung Verpflanzte Sträucher.....	19
Tab. 3:	Sortierung und Bündelung von Sträuchern 2xv	20
Tab. 4:	Sortierung Solitärsträucher.....	22
Tab. 5:	Sortierung Solitärsträucher/-gehölze 3xv und öfter verpflanzt.....	23
Tab. 6:	Sortierung Stämme	24
Tab. 7:	Sortierung und Bündelung Leichte Heister	25
Tab. 8:	Sortierung und Bündelung Verpflanzte Heister.....	26
Tab. 9:	Sortierung Einstämmiger Solitäre aus baumartigen Gehölzen.....	27
Tab. 10:	Sortierung Mehrstämmiger Solitäre aus baumartigen Gehölzen.....	28
Tab. 11:	Mindestballengröße, Mindestcontainergröße von Hochstämmen, Alleebäumen und Stammbüschen.....	29
Tab. 12:	Sortierung Leichte Hochstämmen	30
Tab. 13:	Sortierung Hochstämmen 3xv	31
Tab. 14:	Sortierung Solitärhochstämmen/Hochstämmen 4xv und öfter verpflanzt, Stammumfang.....	32
Tab. 15:	Sortierung Solitärhochstämmen/Hochstämmen 4xv und öfter verpflanzt, zusätzliche Angaben zur Gesamthöhe und Kronenbreite	33
Tab. 16:	Sortierung Heckenpflanzen 2xv aus baumartig wachsenden Gehölzen	37
Tab. 17:	Sortierung Heckenpflanzen 3xv.....	38
Tab. 18:	Sortierung und Bündelung Wurzelhalsveredelungen	42
Tab. 19:	Sortierung und Bündelung Stammrosen.....	43
Tab. 20:	Sortierung Rhododendron	44
Tab. 21:	Sortierung von Azaleen.....	45
Tab. 22:	Sortierung Japanischen Azaleen.....	45
Tab. 23:	Sortierung Immergrüne Laubgehölze	46
Tab. 24:	Sortierung Immergrüne Laubgehölze – zusätzliche Angaben zur Breite.....	46
Tab. 25:	Sortierung Nadelgehölze	48
Tab. 26:	Sortierung Nadelgehölze – zusätzliche Angaben zur Breite	48
Tab. 27:	Sortierung Stämme von Nadelgehölzen	49
Tab. 28:	Sortierung von Hochstämmen von Nadelgehölzen.....	50
Tab. 29:	Sortierung von Bodendeckern	51
Tab. 30:	Sortierung Obst-Hochstämmen 2xv.....	54
Tab. 31:	Sortierung Obst-Hochstämmen 3xv und häufiger verpflanzt.....	55

Tab. 32:	Sortierung und Bündelung von wurzelnackten Johannis- und Stachelbeeren.....	57
Tab. 33:	Sortierung Stämme von Johannis- und Stachelbeeren.....	57
Tab. 34:	Bündelung Stämme von Johannis- und Stachelbeeren	57
Tab. 35:	Sortierung und Bündelung Brombeeren und Himbeeren	58
Tab. 36:	Sortierung Kulturheidelbeeren, Preiselbeeren, Cranberry	59
Tab. 37:	Bezeichnung der Qualitäten für Jungpflanzen, wurzelnackt	60
Tab. 38:	Bezeichnung der Qualitäten für Jungpflanzen im Topf	61
Tab. 39:	Sortierung von Jungpflanzen von Laubgehölzen, wurzelnackt	62
Tab. 40:	Sortierung Forst- und Landschaftsgehölze, wurzelnackt	63
Tab. 41:	Sortierung Jungpflanzen mit Topfballen (P).....	63
Tab. 42:	Sortierung wurzelnackte Jungpflanzen von Nadelgehölzen und wurzelnackte Forst- und Landschaftsgehölze	64
Tab. 43:	Sortierung Jungpflanzen von Nadelgehölzen im Topf (P).....	64
Tab. 44:	Sortierung Veredelungsunterlagen	67
Tab. 45:	Sortierung von Ribesruten.....	67
Tab. 46:	Sortierung Rosenwildstämme.....	68
Tab. 47:	Abkürzungen für Anzuchtformen.....	70
Tab. 48:	Abkürzungen für Anzuchtstand	70
Tab. 49:	Abkürzungen für Wurzelbeschaffenheit	70
Tab. 50:	Abkürzungen für Maßarten.....	71
Tab. 51:	Abkürzungen für Rosen.....	71
Tab. 52:	Abkürzungen für Obst	71
Tab. 53:	Abkürzungen für Anzuchtarten von Jungpflanzen	72
Tab. 54:	Sonstige Abkürzungen	72
Tab. 55:	Größenkennzeichnung.....	73
Tab. 56:	Größenkennzeichnung von Hochstämmen.....	74

Vorwort

Die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen sind seit 34 Jahren in der Trägerschaft der FLL und definieren die einwandfreie Qualität von Pflanzen aus Anzuchtbeständen.

Nach der letzten grundlegenden Überarbeitung im Jahre 2004 liegt mit der Ausgabe 2020 eine umfassende Überarbeitung vor, welche nun als „TL-Baumschulpflanzen“ unter einem neuen Namen veröffentlicht wird. Damit folgt die FLL den internationalen begrifflichen Gepflogenheiten.

Mit dieser Ausgabe wurden im Wesentlichen die Qualitätsanforderungen an die tatsächlichen Kulturverfahren in den Baumschulen angepasst.

Immer noch ist die Angabe des Verpflanzstatus ein grundlegendes Merkmal der Qualität von Gehölzen. Neben vielen kleineren redaktionellen und inhaltlichen Änderungen ist eine neue Qualität bei den Sträuchern und Solitärsträuchern eingeführt worden. Nachdem in den letzten beiden Ausgaben der Verpflanzstatus bei den Sträuchern und Heistern (1xv bzw. 2xv) aufgegeben wurde, ist über die Jahre klar geworden, dass bei bestimmten Kulturen auf die Qualität 2xv nicht verzichtet werden kann. Daher ist dies nun zunächst bei den Sträuchern wieder eingeführt worden, auch um die Lücke zu den Solitärsträuchern 3xv wieder zu schließen.

Ganz neu aufgenommen wurden Mindestballengrößen und Mindestcontainergrößen von Hochstämmen, Alleebäumen sowie von Stammbüschen. Außerdem wurde neu festgelegt, dass der Wurzelanlauf sichtbar sein soll und „nach dem Ballieren die oberen Schwach- und Grobwurzeln maximal 5 cm mit Erde überdeckt sein dürfen“. Beides sind wichtige Beiträge für die Sicherung einer messbaren Qualität.

Erstmals wurden „Hinweise zur Anwendung der TL-Baumschulpflanzen“ formuliert. Damit soll die vertragliche Einordnung der Technischen Lieferbedingungen als „Rückfallebene“ verdeutlicht werden. Wenn der Vertrag z. B. die Lieferung mit Drahtballen vorsieht, ist keine Alternative möglich, denn einzelvertragliche Regelungen haben grundsätzlich Vorrang. Nur wenn es im Vertrag keine Bestimmung gibt, füllen die TL-Baumschulpflanzen die Lücke, z. B. durch die Formulierung „...sind mit Ballen, Drahtballen oder im Container zu liefern“, damit hat der Auftragnehmer dann die Wahl, nur eine Lieferung „wurzelackert“ ist ausgeschlossen.

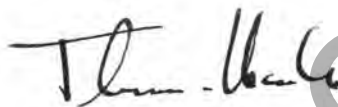
Die Bedeutung dieses Regelwerkes für die Baumschulwirtschaft zeigt auch die enge Anbindung an den Bund deutscher Baumschulen e. V. Hier wurden in den betroffenen Fachgremien alle Beschlüsse des FLL-Regelwerksausschusses gespiegelt und beraten. Damit konnte sichergestellt werden, dass nur Regelungen getroffen werden, die der tatsächlichen Produktion entsprechen und gleichzeitig den Ansprüchen der Abnehmerseite gerecht werden.

Wir hoffen, dass die praktische Anwendung des Regelwerks der Qualitätssicherung von Baumschulpflanzen zugutekommt. Den Mitgliedern des Regelwerksausschusses möchten wir an dieser Stelle für ihren außerordentlich großen Einsatz bei der Überarbeitung der Gütebestimmungen danken.

Bonn, im April 2020



Prof. Dr. Ulrich Kias
Präsident der FLL



Prof. Martin Thieme-Hack
Leiter des RWA TL-Baumschulpflanzen

Leseprobe

1 Geltungsbereich

Die Technischen Lieferbedingungen „TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ umfassen Anforderungen an die Anzucht und Lieferung von Gehölzen aus Anzuchtbetrieben.

Die TL-Baumschulpflanzen gelten insbesondere für:

- Laubgehölze;
- Rosen;
- Rhododendron, Azaleen und immergrüne Laubgehölze;
- Nadelgehölze;
- Bodendecker;
- Obstgehölze;
- Jungpflanzen von Laub- und Nadelgehölzen;
- Veredelungsunterlagen.

Die Technischen Lieferbedingungen gelten auch für gebietseigene Pflanzen und Pflanzen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz.

4 Allgemeine Anforderungen

Gehölze, die in den Handel gebracht werden, müssen den folgenden Technischen Lieferbedingungen entsprechen. Abweichungen bedürfen der Vereinbarung.

- A Höhe, Breite, Triebzahl und -länge, Verzweigung, Beastung und Belaubung/Benadelung müssen der Art/Sorte im jeweiligen Alter entsprechen und ein ausgewogenes Verhältnis zueinander aufweisen. Dies gilt auch für das Verhältnis Stamm zu Krone und für den Aufbau der Krone.

Veredelungen müssen gut verwachsen, das Verhältnis Unterlage zu Veredelung ausgewogen sein.

- B Enthalten die festgelegten Sortierungen Toleranzwerte (von – bis, ab) müssen alle Pflanzen einer Sortierstufe den angegebenen Mindestwert aufweisen.

Bei der Ermittlung der Höhe wird ab Oberfläche Ballen/Boden/Substrat bzw. Wurzelhals gemessen.

Sofern nicht festgelegt ist, ob sich das angegebene Maß auf die Höhe oder Breite bezieht, werden hochwachsende Arten/Sorten in der Höhe, breitwachsende in der gemittelten Breite gemessen.

Der Stammumfang/Gesamtstammumfang wird in einem Meter Höhe über Oberfläche Ballen/Boden/Substrat bzw. Wurzelhals gemessen.

- C Gehölze müssen je Versandeinheit mit einem dauerhaften Etikett versehen sein (allgemein gültige Abkürzungen siehe Anhang).

Aus der Beschriftung müssen zweifelsfrei hervorgehen:

- Gattung, Art- und Sortenname (ggf. unverwechselbar abgekürzt);
- Gehölzqualität, z. B. Anzuchtform, Anzuchtzustand, Wurzelbeschaffenheit (siehe Anhang Kennzeichnungsvorschriften);
- Sortierung, z. B. Größe, Umfang, Triebzahl;
- bei Containern oder Töpfen: das Volumen in Litern ohne Angabe des Anzuchtzustands.

- D Gehölze müssen unter Beachtung insbesondere der Bodenverhältnisse, der Kultur- und der Verpflanztechnik so oft und mit solchem Abstand verpflanzt worden sein, dass sie nach fachgerechter Pflanzung einschließlich fachgerechtem Pflanzschnitt und anschließender Fertigstellungspflege angemessen mit art-/sortentypischem Habitus bzw. in der vorgesehenen Wuchsform weiterwachsen können.

Pflanzabstände müssen so bemessen sein, dass die Pflanzen nach Ablauf der Standzeit durch Nachbarpflanzen nicht beeinträchtigt worden sind.

5.2.2 Verpflanzte Heister

5.2.2.1 Anforderungen

Verpflanzte Heister müssen mindestens einmal verpflanzt worden sein.

Verpflanzte Heister, wurzelnackt oder mit Ballen dürfen nach dem letzten Verpflanzen höchstens drei Vegetationsperioden Standzeit aufweisen. Sie müssen in 30 cm Höhe über dem Wurzelhals einen Mindeststammumfang aufweisen

- ab 125 cm Höhe: 5 cm;
- ab 150 cm Höhe: 6 cm.

Verpflanzte Heister im Container dürfen eine Standzeit bis zum 24. Juni in der dritten Vegetationsperiode aufweisen. Sie müssen einen Mindestcontainerinhalt aufweisen

- bis 150 cm Höhe: 5,0 l;
- über 150 cm Höhe: 7,5 l.

5.2.2.2 Sortierung und Bündelung

Die Sortierung von Verpflanzten Heistern erfolgt nach Höhe.

Tab. 8: Sortierung und Bündelung Verpflanzte Heister

Nr.	1	2	
1	Verpflanzte Heister *	Höhe in cm	
2	Sortierung	125 – 150	
3		150 – 200	
4		200 – 250	
5		250 – 300	
6		80 – 100	
7		Sortierungsausnahmen:	100 – 125
8		<i>Acer campestre</i>	125 – 150
9		<i>Carpinus</i>	150 – 175
10		<i>Fagus</i>	175 – 200
11			200 – 225
12		Bündelung	5 Stück je Bund

* Die für die jeweilige Art/Sorte zulässige Höhe muss den Vorgaben des Baumschul-Katalog-Stamm (BKS) entsprechen.

Acer campestre, *Carpinus* und *Fagus* ab 150 cm sind mit Ballen, Drahtballen oder im Container zu liefern.

5.2.3 Einstämmige Solitäre aus baumartigen Gehölzen

5.2.3.1 Anforderungen

Einstämmige Solitäre aus baumartigen Gehölzen im Freiland müssen mindestens dreimal verpflanzt worden sein. Nach dem Verpflanzen dürfen Einstämmige Solitäre aus baumartigen Gehölzen höchstens vier Vegetationsperioden Standzeit aufweisen.

Bei Einstämmigen Solitären aus baumartigen Gehölzen im Container ist eine Standzeit bis zum 24. Juni in der dritten Vegetationsperiode zulässig.

Einstämmige Solitäre sind mit Drahtballen oder im Container zu liefern.

5.2.3.2 Sortierung

Die Sortierung von Einstämmigen Solitären aus baumartigen Gehölzen erfolgt nach Höhe.

Tab. 9: Sortierung Einstämmiger Solitäre aus baumartigen Gehölzen

Nr.	1	2
1	Einstämmige Solitäre aus baumartigen Gehölzen *	Höhe in cm
2	Sortierung	200 – 250
3		250 – 300
4		300 – 350
5		350 – 400
6		danach in 100 cm-Staffelung

* Die für die jeweilige Art/Sorte zulässige Höhe muss den Vorgaben des Baumschul-Katalog-Stamm (BKS) entsprechen.

Anhang A (normativ): Kennzeichnungsvorschriften

Anhang A.1 Abkürzungen

Es sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden.

Tab. 47: Abkürzungen für Anzuchtformen

Nr.	1	2
1	Abkürzung	Begriff
2	Al	Alleebaum/Hochstämme für Verkehrsflächen
3	Bu	Busch (Obst)
4	H	Hochstamm
5	ha	Halbstamm
6	He	Heckenpflanze
7	lHei	leichter Heister
8	lStr	leichter Strauch
9	Sol	Solitär
10	Sta	Stamm von Sträuchern
11	Stbu	Stammbusch
12	vHei	verpflanzter Heister
13	vStr	verpflanzter Strauch

Tab. 48: Abkürzungen für Anzuchtstand

Nr.	1	2
1	Abkürzung	Begriff
2	j.	jährig
3	v.	verpflanzt
4	xv	mal verpflanzt

Tab. 49: Abkürzungen für Wurzelbeschaffenheit

Nr.	1	2
1	Abkürzung	Begriff
1	bew.	bewurzelt
2	C	mit Container
3	mB	mit Ballen
4	mDb	mit Drahtballen
5	oB	ohne Ballen
6	P	mit Topf
7	we	wurzelecht
8	wvp	wurzelverpackt

Tab. 50: Abkürzungen für Maßarten

Nr.	1	2	3
1	Abkürzung	Begriff	Maßangabe
2	∅	Durchmesser	mindestens – höchstens in mm
3	br	breit	mindestens – höchstens in cm
4	h	hoch	mindestens – höchstens in cm
5	Krbr.	Kronenbreite	mindestens – höchstens in mm
6	mehrst.	mehrstämmig	Anzahl mindestens – höchstens
7	Sth.	Stammhöhe	in cm
8	StU	Stammumfang	mindestens – höchstens in cm
9	Tr.	Triebe	Anzahl mindestens – höchstens

Tab. 51: Abkürzungen für Rosen

Nr.	1	2
1	Abkürzung	Begriff
2	BDR	Bodendeckerrose
3	BT	Beetrose
4	KL	Kletterrose
5	- R -	Warenzeichenschutz
6	- S -	Sortenschutz
7	STR	Strauchrose
8	TH	Teehybride
9	Z	Zwergrose

Tab. 52: Abkürzungen für Obst

Nr.	1	2
1	Abkürzung	Begriff
2	Cs	Cordon senkrecht
3	Cw	Cordon waagerecht
4	F	Fächer
5	Sp	Spalier